



## STÄDTEBUND AKTUELL

### FACHAUSSCHUSS FÜR FINANZEN



Die Gemeinden müssen sich gut vorbereiten, um die Umstellung auf die VRV 2015 gut zu meistern.

*Sitzung des Fachausschusses für Finanzen stand ganz im Zeichen der Vorbereitung auf die neue VRV.*

Am 8. Februar traf sich der Fachausschuss für Finanzen im alten Sitzungssaal des Rathauses in Deutschlandsberg zu seinem ersten Treffen im Jahr 2018. Nach Vorstellung der finanziellen Lage der Stadt Deutschlandsberg durch Johann Gressenberger, berichtete Peter Biwald vom KDZ über die Novelle der VRV 2015. Diese ist nun für alle Geme-

meinden spätestens bis 1.1.2020 anzuwenden. Bei dieser Sitzung wurde auch die Idee eines VRV-Wiki's für die steirischen Städte und Gemeinden vorgestellt. Nach eingehender Diskussion unter den Teilnehmern wurde beschlossen, eine Projektgruppe einzurichten, die dieses Wiki umsetzen soll. Ein weiteres bestimmendes Thema war die Anhebung der Bauabgabe, die seit mehr als 20 Jahren nicht mehr indexiert wurde.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass das KDZ eine umfassende Schulungsreihe zur Umsetzung der VRV durchführt

[Zur Website des KDZ](#)

### HAUPTAUSSCHUSS IN KAPFENBERG



*Die erste Sitzung des Hauptausschusses im neuen Jahr fand in Kapfenberg statt.*

Rege Teilnahme herrschte bei der Hauptausschuss-Sitzung am 31.01.2018 in Kapfenberg. Vorsitzender Bürgermeister Kurt Wallner führte durch die umfangreiche Tagesordnung.

Ein Tagesordnungspunkt war die Kooptierung der neuen Bürgermeisterin Roswitha Glashüttner, die künftig für die Stadtgemeinde Liezen im Hauptausschuss ist.

Generalsekretär OSR Mag. Dr. Thomas Weniger berichtete über aktuelle Neuigkeiten auf Bundesebene aus der Sicht des Österreichischen Städtebundes.

Dr. Andreas Vidic von der Kommunalkredit Public Consulting (KPC) präsentierte Förderungsmöglichkeiten von Smart City Projekten im Bereich der Umweltförderung.

Darüber hinaus wurden die Hauptausschuss-Mitglieder umfassend über die neuesten Entwicklungen auf Landesebene und deren Einfluss auf die kommunale Ebene, wie auch über neue Projekte des Städtebundes informiert.

## Zu den Mitgliedern des Hauptausschusses

---

### **MEDIENBERICHT: GEMEINDEN DROHT NÄCHSTE KOSTENEXPLOSION**

*Die Städtebund-Kritik an der Kostenbelastung durch die geplante Mindestsicherung für Langzeitarbeitslose war auch medial präsent:*



„Zuerst die Abschaffung des Pflegeregresses, jetzt die geplante Mindestsicherung für Langzeitarbeitslose (anstelle der Notstandshilfe): Den steirischen Gemeinden droht laut Städtebundvorsitzenden Kurt Wallner eine weitere Kostenlawine über viele Millionen Euro.

Die neue VP-FP-Bundesregierung plant, dass Langzeitarbeitslose künftig die Mindestsicherung erhalten. Die wird allerdings von den Ländern und den Gemeinden finanziert. „Alleine in der Steiermark könnten 17.000 Menschen betroffen sein“, sagt Wallner am Montag nach einem Termin bei Soziallandesrätin Doris Kampus.

Etwa 50 Millionen Euro sind heuer für die Mindestsicherung in der Steiermark budgetiert. Bei der Abschaffung der Notstandshilfe würde sich der Betrag „zumindest verdoppeln“, heißt es aus dem Kampus-Büro – für die Gemeinden wären das aufgrund der Kostenaufteilung circa 20 Millionen Euro Zusatzausgaben.

doppeln“, heißt es aus dem Kampus-Büro – für die Gemeinden wären das aufgrund der Kostenaufteilung circa 20 Millionen Euro Zusatzausgaben.

Dabei belastet schon die Abschaffung des Pflegeregresses seit Jahresbeginn die Gemeinden ordentlich. Einige Sozialhilfverbände haben gar kein Budget beschlossen.“

## Zum Artikel in der Kronen Zeitung

---

## RECHT

---

### **RICHTLINIE VERFÜGUNGSMITTEL DER BÜRGERMEISTER/INNEN**

*Die Gemeindeaufsicht Steiermark hat Ende Jänner 2018 eine Richtlinie über die Auslegung der rechtlichen Bestimmungen zu Verfügungsmitteln der Bürgermeister/innen verlautbart.*

Mit der „Richtlinie zu Verfügungsmitteln des Bürgermeisters“ vom 30.01.2018 informierte die Gemeindeaufsicht Steiermark die steirischen Städte und Gemeinden über die Auslegung der rechtlichen Bestimmungen zu Verfügungsmitteln in der Steiermärkischen Gemeindehaushaltsordnung 1977.



Wir stellen Ihnen die folgende Zusammenfassung zur Verfügung:

**Verfügungsmittel** sind die dem Bürgermeister zur Verfügung stehenden Mittel zur Leistung von der Art nach im ordentlichen Voranschlag nicht vorgesehenen Ausgaben zur Erfüllung von gemeindlichen Ausgaben.

- Verfügungsmittel müssen ab sofort auf VAS<sup>t</sup> 1/070000/729500 verbucht werden.
- Sie dürfen nicht zur Bedeckung von anderen Ausgaben verwendet werden, da diese in keinem sachlichen und verwaltungsmäßigen Zusammenhang zu anderen Ausgaben der Gemeinde stehen.
- Sie dürfen nicht übertragen werden, z.B. an sonstige Vorstandsmitglieder oder Ortsteilbürgermeister.
- Es sind nur Ergänzungsmittel.
- Sie dürfen nicht in beliebiger Höhe vorgesehen werden, nur in einem äußerst geringfügigen Umfang.
- Es muss einen vom GR genehmigten Voranschlag geben. Nur

auf dieser Basis hat die/der Bürgermeister/in das Recht, ohne vorherige Beschlussfassung durch ein Gemeindeorgan über die veranschlagten Mittel zu verfügen.

- Sachlich rechnerische Richtigkeit muss bestätigt sein.
- AOB ist nur die/der Bürgermeister/in.
- Diese Mittel dürfen nur für solche Maßnahmen verwendet werden, die zum gesetzlichen Aufgabenbereich der Gemeinde gehören. Sie müssen mit dem eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde in unmittelbarem Zusammenhang stehen, demnach nur für Zwecke des Kernhaushaltes einer Gemeinde und nicht etwa für Eigenbetriebe und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit verwendet werden.
- Das öffentliche Interesse muss auf der Auszahlungsanordnung dokumentiert sein.

Abgrenzung zu **Repräsentationsausgaben** (VAS<sup>t</sup> 1/019000/ 723000): Repräsentationsausgaben sind Ausgaben, die bei offiziellen Anlässen mit vorwiegender staats- oder kommunalpolitischer Bedeutung, die nach außen gerichtet sind, anfallen.

- Beispiel 1: Bürgermeister/in geht Essen mit für die Gemeinde wichtigen Menschen, wie z.B. Firmenchef/innen, anderen Politiker/innen, Presse.
- Beispiel 2: Essenseinladung mit Betriebsansiedelnden.
- Beispiel 3: Spende für eine Musicalaufführung – als Gegenleistung eine Ehrenkarte.
- Auf den Auszahlungsanordnungen sollten die Namen der geladenen Gäste bzw. die Unternehmen stehen.

Abgrenzung zu **Transferzahlungen**: Damit sind Leistungen gemeint, denen keine Gegenleistungen gegenüberstehen. Dies können nur Geldleistungen sein, wie z.B. Zuschüsse, Unterstützungen, Subventionen, Spenden, Beihilfen. Laufende Transfers sind für Konsum und sonstige Verwendungszwecke, Kapitaltransfers ausdrücklich für Investitionen bestimmt.

- VAS<sup>t</sup> 1/019000/ 754000: Transfers an Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie z.B. Feuerwehren.
- VAS<sup>t</sup> 1/019000/ 755000: Transfers an Unternehmen.
- VAS<sup>t</sup> 1/019000/ 757000: Transfers an Vereine oder Pensionistenverbände.

## Zur Richtlinie

---

## NÄCHTIGUNGSABGABE FÜR TOURISTISCHE PRIVATVERMIETUNG

Die Abteilung 12 des Landes Steiermark veröffentlichte eine Broschüre über gesetzliche Vorschriften, Risiken und Steuerpflichten im Bereich der Touristischen Privatvermietung.



Bis vor rund zehn Jahren wurden fast alle Urlaubsaufenthalte über touristische Anbieter vermittelt oder direkt bei den Beherbergungsbetrieben gebucht. Nunmehr gibt es „private“ Alternativen: Plattformen wie „AirBnB“ haben damit begonnen, nach dem Prinzip professioneller touristischer Reservierungssysteme Privatunterkünfte gegen Bezahlung zu vermitteln.

Derartige Vermietungen sind keine „Geschäfte im rechtsfreien Raum“; touristische Privatzimmervermieter/innen haben eine Vielzahl von gesetzlichen Vorschriften zu beachten. Die vorliegende Broschüre der Abteilung 12 des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung beinhaltet die wichtigsten Regeln, aber auch Risiken und Tipps für Vermieter/innen.

Für Städte und Gemeinden besonders relevant ist die **Nächtigungsabgabe**:

- **Einhebung:** Aufgrund einer Novelle des Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes sind auch die Unterkunftgeber bei touristischer Privatvermietung zur Einhebung der Nächtigungsabgabe verpflichtet.
- **Meldepflichten:** Der Unterkunftgeber hat die Unterkunft unter Bekanntgabe der Adresse binnen zwei Wochen nach Entstehung der Abgabepflicht der Gemeinde zu melden. Auch für Online-Plattformen, die Privatunterkünfte bewerben, gelten Meldepflichten.
- **Zahlung:** Die eingehobenen Abgabenbeiträge sind für jedes abgelaufene Quartal bis zum 15. der nachfolgenden Monate Jänner, April, Juli und Oktober bei der Gemeinde einzuzahlen. Außerdem ist der Gemeinde für jedes Kalenderjahr bis zum 31. März des Folgejahres eine Abgabenerklärung vorzulegen.
- **Kontrolle:** Die Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen wird insbesondere durch Vor-Ort-Kontrollen von Organen des Landes Steiermark bzw. der der Gemeinden überprüft.

In Tourismusgemeinden besteht überdies die Verpflichtung zur Entrichtung eines jährlichen **Interessentenbeitrags** gemäß dem Stmk. Tourismusgesetz:

- Touristische Privatvermieter haben bis spätestens 15. September jeden Jahres der Gemeinde eine Erklärung mit allen zur Beitragssetzung erforderlichen Daten abzugeben (mittels Formular, welches ihnen von der Gemeinde zugesandt wird).
- Die Beitragspflichtigen haben den Interessentenbeitrag bis 30. September des jeweiligen Jahres der Gemeinde zu entrichten.

### Zur Broschüre

Zur Novelle des Stmk. Nächtigungs- und Ferienwohnungsabgabegesetzes („AirBnB-Novelle“)

---

## NEUE FÖRDERUNGEN FÜR DEN RADVERKEHR IN DER STEIERMARK

Mit Regierungsbeschluss vom 18.01.2018 wurden neue Förderrichtlinien und Förderungen für den Radverkehr in der Steiermark beschlossen.

Das vorrangige Ziel der neuen Radverkehrsförderung des Landes Steiermark ist die Stärkung des Alltagsradverkehrs und die Steigerung des Radverkehrsanteils am Gesamtverkehrsaufkommen, besonders in den steirischen Siedlungsschwerpunkten und an starken ÖV-Korridoren.



### Wer kann gefördert werden?

Gefördert werden können Gemeinden und Gemeindeverbände, juristische Personen mit Gemeindebeteiligung, Unternehmen und Vereine.

### Was kann gefördert werden?

Voraussetzung ist eine Idee oder ein Konzept, das als förderungswürdig befunden wurde (Details dazu finden sich im Punkt 3 der Förderrichtlinie). Förderfähig sind dabei:

- Planungsleistungen,
- Infrastruktur-Maßnahmen, und
- Bewusstseinsbildende Maßnahmen.

### Wie viel wird gefördert?

Das Ausmaß der Förderung beträgt je nach Maßnahme zum Teil bis zu 50 %, aber auch bis zu 100 % - in Abhängigkeit davon, ob ein mit der Abteilung 16 abgestimmtes Radverkehrskonzept vorliegt oder ob es sich um Einzelmaßnahmen handelt. Kombinationen mit anderen Förderungsprogrammen (z.B. Klima:aktiv) sind möglich.

### Wie erfolgt die Einreichung:

Eine Einreichung kann jederzeit in Schriftform bei der Förderstelle erfolgen: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 16 – Verkehr und Landeshochbau, Stempfergasse 7, 8010 Graz. Telefon: +43 316 / 877 – 4134, E-Mail: [abteilung16@stmk.gv.at](mailto:abteilung16@stmk.gv.at).

[Zu weiteren Informationen inkl. Förderungsleitfaden und Förderrichtlinie](#)

---

## NEUE EU-SCHWELLENWERTE FÜR VERGABEN AB 01.01.2018

Mit Jahresbeginn 2018 erfolgt eine Anhebung der vergaberechtlichen Schwellenwerte für die EU-weite Bekanntmachung von Vergabeverfahren.



Ab dem 01.01.2018 sind für die EU-weite Bekanntmachung von Vergabeverfahren nachstehende Wertgrenzen heranzuziehen:

- Der Schwellenwert für die EU-weite Bekanntmachung für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträgen wird von EUR 209.000,- netto auf EUR 235.000,- netto angehoben.
- Der Schwellenwert für die EU-weite Bekanntmachung für die Vergabe von Bauaufträgen wird von EUR 5.225.000,- netto auf EUR 5.548.000,- netto angehoben.

Die Subschwellenwerte für Verfahren im Unterschwellenbereich (somit auch die Wertgrenze von EUR 100.000,-- netto, bis zu welcher eine Direktvergabe zulässig ist) bleiben davon unberührt!

## Zur Verordnung

---

# MAGAZIN

---

## **„MANAGEN STATT VERWALTEN“ AWARD 2018**

*Unter dem Motto „Managen statt verwalten – ermöglichen statt verhindern“ zeichnet die WKO Steiermark 2018 erneut öffentliche Institutionen aus, die gute unbürokratische Arbeit leisten.*



Der „Managen statt verwalten“-Award der WKO Steiermark wird an herausragende Persönlichkeiten und Teams des öffentlichen Dienstes, die diesen im besten Sinne als Dienst an der Öffentlichkeit verstehen, verliehen. Prämiert werden Verdienste um eine modernere und schlankere Verwaltung, bei der die Effizienz und die Kundenorientierung an erster Stelle stehen und unternehmerische Relevanz gegeben ist.

Bei der erstmaligen Verleihung des Awards im November 2016 konnte sich die Stadt Graz gleich zwei der Spezialpreise sichern: Die Bau- und Anlagenbehörde gewann mit ihrem vollelektronischen Veranastaltungsverfahren und dem Online-Tracking im Bauverfahren. Außerdem wurde die Stadtvermessung für ihr Geoportal ausgezeichnet.

Die Stadtgemeinde Trofaiach wurde für die Umsetzung als „Pilotgemeinde“ (gemeinsam mit der Gemeindeabteilung) im Zuge der Gemeindestrukturreform „geadelt“.

### **Wer ist teilnahmeberechtigt?**

Teilnahmeberechtigt sind Personen oder Teams aus Organisationseinheiten des öffentlichen Dienstes, die in der Steiermark tätig sind (z.B. Gemeinden, Regionalverbände), nicht jedoch Eigenbetriebe und ausgelagerte Eigengesellschaften.

Die Projekte dürfen maximal drei Jahre zurückliegen. Sie müssen nicht fertig abgeschlossen sein, sich aber (zumindest teilweise) bereits im Echtbetrieb befinden.

### **Welche Kriterien werden beurteilt?**

Die Details finden Sie in den Einreichungsunterlagen, im Wesentlichen sind diese:

- 1.) der konkrete Nutzen des Projektes für die Kunden (Effizienzsteigerung, Kostensenkung, Verfahrensbeschleunigung, etc.)
- 2.) die unternehmerische Relevanz
- 3.) der Innovationsgrad
- 4.) das Transferpotential
- 5.) die Nachhaltigkeit
- 6.) das Kosten-Nutzen-Verhältnis

### **Wie und bis wann sind die Unterlagen einzureichen?**

Die Einreichunterlagen sind bis 30. Juni 2018 an [managenstattverwalten@wkstmk.at](mailto:managenstattverwalten@wkstmk.at) zu übermitteln.

Der Award wird im Rahmen der Veranstaltung „Top of Styria 2018“ verliehen.

## Zu weiteren Informationen und den Einreichunterlagen

---

## STEIRISCHER FRÜHJAHRSPUTZ 2018

*Alle Jahre wieder findet mit großem Anklang der Steirische Frühjahrsputz statt.*



Auch im Jahr 2018 wird der Steirische Frühjahrsputz wieder durchgeführt. Im Vorjahr haben rund 54.000 Teilnehmer/innen – darunter zahlreiche Mitgliedsgemeinden – diese Aktion unterstützt und dadurch zum größten Umweltprojekt in der Steiermark gemacht!

Für den heurigen 11. Durchgang des Frühjahrsputzes stehen wieder zahlreiche Abfallsammelsäcke, Plakate und Info-Flyer für die flächendeckende Reinigungsaktion öffentlicher Flächen (Parkanlagen, Wanderwege, Siedlungs- und Erholungsräume) zur Verfügung. Natürlich gibt es für Teilnehmende auch wieder attraktive Preise zu gewinnen!

Der Frühjahrsputz 2018 startet am 03.04.2018 und endet am 28.04.2018 mit dem landesweiten Aktionstag.

[Zu weiteren Informationen inkl. Anmeldung](#)

---

## ANKÖ VERGABE-TREFF 2018

*Unter dem Motto „e-Vergabe: Rechtslage und Praxis in der Gemeinde“ lädt ANKÖ am 13.03.2018 nach Graz zum Vergabe-Treff.*

Im heurigen Jahr werden Gemeinden mit großen Veränderungen konfrontiert. E-Vergabe, Once-Only-Datenbank oder Open Government Data sind die dazugehörigen Schlagwörter. Und sie alle bringen Veränderungen für den Arbeitsalltag in Städten und Gemeinden.

Umso wichtiger ist da die Vorbereitung auf die Gegebenheiten, wie die e-Vergabe. Welche Werkzeuge stehen zur Verfügung – und wo lauern Hindernisse? Diese Fragen gilt es zu klären.



Das Land Steiermark, der Österreichische Städtebund, Landesgruppe Steiermark, der Gemeindebund Steiermark, Kommunalnet und der ANKÖ laden daher zum ANKÖ Treff Vergabe mit dem Thema „e-Vergabe: Rechtslage und Praxis in der Gemeinde“.

Die Veranstaltung findet am 13. März 2018 von 10:00 bis 12:30 Uhr im Steiermärkischen Landesarchiv (Wartingersaal) in Graz statt und ist kostenfrei.

Anmeldungen richten Sie bitte an: [anmeldung@ankoe.at](mailto:anmeldung@ankoe.at) mit dem Betreff „ANKÖ-Treff Vergabe“.

[Zum Veranstaltungsprogramm](#)

---

## VERANSTALTUNG: LM VM 2014 & VERGABE FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT

Im Rahmen der Reihe „Wasserwirtschaft“ informieren die ZT-Kammer und das ZT-Forum am 12.04.2018 in Graz über Leistungs-/Vergütungsmodelle sowie vergaberechtliche Fragen.



Die Kammer der Ziviltechniker/innen für Steiermark und Kärnten lädt am 12. April 2018 zu einer kostenlosen Informationsveranstaltung zu den Themen „Leistungs- und Vergütungsmodelle (LM VM 2014) und Vergabe für die Wasserwirtschaft“ im ZT-Forum in Graz.

Die Leistungs- und Vergütungsmodelle (LM VM 2014) wurden vom Institut für Baubetrieb und Bauwirtschaft der TU Graz erarbeitet und in ca. 30 Einzelbänden herausgegeben, u.a. für den Bereich der Wasserwirtschaft.

Mit 1. März 2016 ist eine Novelle des Bundesvergabegesetzes in Kraft getreten, welche Änderungen bei der Wahl des Bestangebotsprinzips (Heranziehung von Qualitäts-Zuschlagskriterien neben dem Preis-Zuschlagskriterium) und der Auftragsweitergabe an Subunternehmer vorsieht. Daher wurde auch die für den Wasserbau verwendete Musterunterlage „Angebotsschreiben für Bauleistungen“ adaptiert.

Bei dieser Veranstaltung stehen Ihnen Rechts- und Vergabe-Expert/innen sowie Ziviltechniker/innen für Ihre Fragen zur Umsetzung und Anwendung in der Praxis zur Verfügung.

Anmeldungen richten Sie bitte bis 05.04.2018 mittels untenstehender Antwortkarte an Mag. Pia Frühwirt, ZT-Forum unter: [pia.fruehwirt@zt-forum.at](mailto:pia.fruehwirt@zt-forum.at).

[Zur Einladung](#)  
[Zur Anmeldung](#)

---

## KOMMUNALES LOBBYING

### PRÄSENTATION DER CARITAS: SOLIDARITÄTSBAROMETER STEIERMARK



Zum Start der Haussammlung 2018 präsentierte die Caritas Steiermark am 14.02.2018 in Graz erstmals das „Solidaritätsbarometer“.

Um die soziale Stimmung in der Steiermark messbar zu machen, hat die Caritas in Zusammenarbeit mit dem Grazer Soziologen Florian Brugger das Solidaritätsbarometer entwickelt und eine Studie dazu durchgeführt. Dazu wurden 1.000 Steirer/innen telefonisch zu Themen wie soziales Engagement, Spendenverhalten, Einstellung zum Helfen und soziale Verantwortung befragt.



Präsentiert wurde das Solidaritätsbarometer am 14.02.2018 in Graz. Aus den Ergebnissen der Umfrage wurden fünf Thesen formuliert. Diese besagen, dass es in der Steiermark eine sehr hohe und auch anhaltende Spenden- und Hilfsbereitschaft gibt. Besonders ausgeprägt ist die Solidarität dabei in sozialen Nahverhältnissen und mit Menschen, die als „schuldlos schwach“ angesehen werden. Die überwiegende Mehrheit der Befragten erwartet sowohl von Einzelpersonen, als auch von sozialen Organisationen und dem Staat solidarisches Handeln. Ebenso zeigt sich ein deutliches Bekenntnis zum Wohlfahrtsstaat und zum Recht auf wohlfahrtsstaatliche Leistungen.

**Zu weiteren Informationen**

**Zur PPT-Präsentation Solidaritätsbarometer Steiermark 2018**

